

**Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug
(EG ZGB) - Erwachsenenschutzrecht
vom 17. August 1911 (BGS 211.1)**

Vorlage Nr. 2036.3 - 13874

Synopse (Beilage zu Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Juni 2011)

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p style="text-align: center;">§ 4 <i>Regierungsrat</i></p> <p>Der Regierungsrat ist zuständig für folgende Fälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 361 Abs. 1 ZGB (Aufsichtsbehörde im Vormundtschaftswesen); 2. Art. 660a ZGB (Bezeichnung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen); 3. Art. 885 ZGB (Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Bestellung eines Pfandrechtes durch Viehverschreibung); 4. Art. 907 und 915 ZGB (Erlass von Verordnungen betreffend das Pfandleihgewerbe); 5. Art. 916 ZGB (Bezeichnung der Pfandbriefanstalten); 6. ... 	<p style="text-align: center;">§ 4 <i>Regierungsrat</i></p> <p>Der Regierungsrat ist zuständig für folgende Fälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aufgehoben 	
<p style="text-align: center;">§ 5 <i>Direktion des Innern</i></p> <p>Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB (Namensänderung); 2. Art. 45 ZGB (Aufsicht über das Zivilstandswesen); 3. ... 4. Art. 106 Abs. 1 ZGB (Erhebung der Eheun- 	<p style="text-align: center;">§ 5 <i>Direktion des Innern</i></p> <p>Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Art. 268 und 268c Abs. 3 ZGB (Adoptionsverfahren und Beratung adoptierter Personen bei der 	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p>gültigkeitsklage);</p> <p>5. Art. 268 ZGB (Adoptionsverfahren)</p> <p>6. Art. 269c ZGB (Bewilligung und Aufsicht der Adoptivkindervermittlung);</p> <p>7. Art. 317 ZGB (Koordination auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe).</p>	<p>Auskunftssuche nach den Personalien der leiblichen Eltern).</p> <p>8. Art. 441 Abs. 1 ZGB (Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 5a (neu)</p> <p style="text-align: center;"><i>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</i></p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde.</p> <p>² Sie ist für alle Aufhaben zuständig, welche ihr das Bundesrecht oder das kantonale Recht zuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><i>Gemeinderat</i></p> <p>¹ Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1, Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 361 Abs. 1 ZGB und als solche zuständig für alle vormundschaftlichen und kindesrechtlichen Aufgaben, welche das Bundesrecht oder das kantonale Recht der Vormundschaftsbehörde oder der zuständigen Behörde zuweist. Er kann eine besondere Vormundschaftskommission bestellen.</p> <p>² Der Gemeinderat ist zudem, unter Vorbehalt von § 12 Abs. 2 und 3, zuständig für folgende Fälle:</p> <p>1. Art. 84 ZGB (Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören);</p> <p>2. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung);</p> <p>3. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><i>Gemeinderat</i></p> <p>Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von § 12 Ziff. 1 bis 3, zuständig für folgende Fälle:</p> <p>1. Art. 84 ZGB (Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören);</p> <p>2. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung und Anerkennung);</p> <p>3. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess);</p> <p>4. Art. 518, 554 und 595 Abs. 3 ZGB (Aufsicht über die Willensvollstreckung und die Erbschaftsverwaltung).</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p>im Vaterschaftsprozess);</p> <p>4. Art. 315 Abs. 2 ZGB (Kindesschutzmassnahmen am Aufenthaltsort des Kindes);</p> <p>5. Art. 317 Abs. 2 ZGB (Mittelung von Freiheitsstrafen zum Zweck der Bevormundung);</p> <p>6. Art. 368-372 (Errichtung einer Vormundschaft);</p> <p>7. Art. 392-395 ZGB (Errichtung einer Beistandschaft und Beiratschaft);</p> <p>8. Art. 518, 554 und 595 Abs. 3 ZGB (Aufsicht über die Willensvollstreckung und die Erbschaftsverwaltung).</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 <i>Gemeindepräsidium</i></p> <p>¹ Der Gemeindepräsident ist zuständig für folgende Fälle:</p> <p>1. Art. 333 Abs. 3 ZGB (Vorkehren betreffend geisteskrank und geistesschwache Hausgenossen);</p> <p>2. Art. 720 und Art. 721 ZGB (Entgegennahme von Fundanzeigen und Anordnung der Versteigerung).</p> <p>² Der Gemeinderat kann ein anderes Behördenmitglied, eine Amtsstelle oder eine Amtsperson mit diesen Aufgaben betrauen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <i>Gemeindepräsidium</i></p> <p>¹ Das Gemeindepräsidium ist zuständig für folgende Fälle:</p> <p>1. aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 <i>Bürgerrat</i></p> <p>¹ Für die an ihrem Heimatort wohnenden Gemeindebürger ist der Bürgerrat Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 361 Abs. 1 ZGB. Er kann eine besondere Vormundschaftskommission bestel-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 <i>Bürgerrat</i></p> <p>Für die an ihrem Heimatort wohnenden Gemeindebürger ist der Bürgerrat für folgende Fälle zuständig:</p> <p>1. Art. 84 ZGB (Aufsicht über die Stiftungen, die</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p>len.</p> <p>² Soweit an ihrem Heimatort wohnende Gemeindebürger betroffen sind, ist der Bürgerrat zudem für folgende Fälle zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung); 2. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess); 3. Art. 371 Abs. 2 ZGB (Mittelung von Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde); 4. Art. 368-372 (Errichtung einer Vormundschaft); 5. Art. 392-395 (Errichtung einer Beistandschaft und Beiratschaft). <p>³ Überdies obliegt dem Bürgerrat die Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde angehören (Art. 84 ZGB).</p>	<p>nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeindegemeinden;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung und Anerkennung); 3. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess); 	
	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;"><i>Gebühren (eingefügt durch Gebührengesetz)</i> aufgehoben.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 30a (neu)</p> <p style="text-align: center;"><i>Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</i></p> <p>Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 25 und 26 ZGB bei bevormundeten Kindern und bei unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte oder b) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder c) in welcher sie bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenen- 	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
	schutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.	
III. Abschnitt Familienrecht	Der III. Abschnitt des II. Titels (§ 32 bis 65) des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug wird aufgehoben und erhält die folgende neue Fassung:	
III. Abschnitt Familienrecht	III. Abschnitt Kindes- und Erwachsenenschutz (neu)	
1. Kindesrecht	1. Organisation	
§§ 32 - 33 aufgehoben (seit 17. November 2001)	§ 32 (neu) <i>Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz</i> ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die ihr unterstellten Dienste sind ein Amt der kantonalen Verwaltung. ² Dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegt die Leitung des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz.	
	§ 33 (neu) <i>Bestand und Anstellung</i> ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern. ² Das Präsidium und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden vom Regierungsrat angestellt.	
§ 34 <i>Pflicht zur Anzeige im Kinderschutz</i> Jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der	§ 34 (neu) <i>Unabhängigkeit</i> ¹ In ihrer Tätigkeit ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unabhängig und nur an das Recht gebunden.	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p>Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, ist verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten.</p>	<p>² Bei den vom kantonalen Recht an sie delegierten Aufgaben (§ 40) unterstehen sie dem administrativen und fachlichen Weisungsrecht der vorgesetzten Behörde.</p>	
<p>§ 35 aufgehoben (seit 17. November 2001)</p>	<p>§ 35 (neu) Unvereinbarkeit</p> <p>Dem Präsidium und den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Tätigkeiten untersagt, die zu Interessenkollisionen führen oder die unabhängige Ausübung des Amtes beeinträchtigen können.</p>	
<p>§ 36 <i>Entziehung der elterlichen Sorge</i></p> <p>Der Regierungsrat entzieht die elterliche Sorge gemäss Art. 311 ZGB in der Regel auf begründeten Antrag der Vormundschaftsbehörde.</p>	<p>§ 36 (neu) <i>Ausstands- und Ablehnungsgründe</i></p> <p>¹ Ein Behördenmitglied tritt zusätzlich zu den im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelten Ausstandsgründen in den Ausstand,</p> <p>a) wenn es mit einer am Verfahren beteiligten Parteien verheiratet ist oder war, oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Familiengemeinschaft lebt oder lebte, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist,</p> <p>b) oder wenn es aus einem anderen sachlichen vertretbaren Grund als befangen erscheint.</p> <p>² Ein Behördenmitglied kann von den Parteien abgelehnt werden oder selbst in den Ausstand treten, wenn zwischen ihm und einer am Verfahren beteiligten Person ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder eine besondere Nähe besteht.</p> <p>³ Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.</p>	
<p>§ 37 <i>Kostentragung</i></p>	<p>§ 37 (neu) <i>Gesuch</i></p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p>Der Regierungsrat regelt die Kostentragung bei Massnahmen des Kindesschutzes durch eine Verordnung.</p>	<p>Will eine Partei den Ausstand eines Behördenmitgliedes verlangen, so hat sie sofort nach Bekanntwerden oder Entstehen des Ausstands- oder Ablehnungsgrundes ein begründetes Gesuch zu stellen.</p>	
<p>§ 37^{bis} <i>Aufnahme von Pflegekindern</i> Wer ein Kind in Familienpflege aufnimmt, bedarf einer schriftlichen Bewilligung der Vormundschaftsbehörde seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht (Art. 316 ZGB).</p>	<p>§ 37^{bis} <i>Aufnahme von Pflegekindern</i> aufgehoben</p>	
<p>§ 38 aufgehoben (seit 1. August 1978)</p>	<p>§ 38 (neu) <i>Entscheid</i> Über Ausstandsfragen entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Abwesenheit der betreffenden Mitglieders.</p>	
<p>§ 39 aufgehoben (seit 17. November 2001)</p>	<p>§ 39 (neu) <i>sachliche Zuständigkeit</i> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die ihr vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch zugewiesenen Aufgaben zuständig. Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig: a) die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern (Art. 273 - 275a ZGB) sowie die Anordnung von Massnahmen zum Schutze des Kindes (Art. 307 - 327c ZGB); b) die Förderung der eigenen Vorsorge (Art. 360 - 373 ZGB); c) die Anordnung von Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (Art. 374 - 387 ZGB); d) die Errichtung und Aufhebung von Beistandschaften (Art. 393 - 399 ZGB);</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
	e) die fürsorgliche Unterbringung (Art. 426 ZGB).	
§§ 40 - 42 aufgehoben (seit 1. August 1978)	<p style="text-align: center;">§ 40 (neu) <i>Weiter Aufgaben</i></p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr das Bundesrecht überträgt, für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) zuständig.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Er kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusätzliche Aufgaben übertragen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 41 (neu) <i>Besetzung</i></p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide vorbehältlich abweichender Bestimmungen als Kollegialbehörde mit drei Mitgliedern.</p> <p>² Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das Präsidium oder ein Mitglied eine Entscheidung der Gesamtbehörde verlangen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 42 (neu) <i>Verfahrensleitung und Instruktion</i></p> <p>¹ Das Präsidium oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für die Instruktion und Leitung des Verfahrens, namentlich die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde.</p> <p>² In dringenden Fällen sind das Präsidium oder das zuständige Mitglied der Kindes- und Er-</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
	wachsenenschutzbehörde zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB) ermächtigt.	
2. Vormundschaftsrecht	aufgehoben	
<p style="text-align: center;">§ 43 - 51</p> <p>aufgehoben (seit 17. November 2001)</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 (neu)</p> <p style="text-align: center;"><i>Einzelzuständigkeiten</i></p> <p>¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesamt (Art. 134 Abs. 1 ZGB); b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB); c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB); d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB); e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB); f) Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB); g) Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB); h) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB); i) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB); j) Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines 	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
	<p>Pflegekinds und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB);</p> <p>k) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);</p> <p>l) Entgegennahme des Kindsvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);</p> <p>m) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);</p> <p>n) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB).</p> <p>² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:</p> <p>a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);</p> <p>b) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);</p> <p>c) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);</p> <p>d) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);</p> <p>e) Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);</p> <p>f) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
	<p>Schlussberichtes und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB;</p> <p>g) Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB);</p> <p>h) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);</p> <p>i) Erhebung des Strafantrages gemäss Art. 30 Abs. 2 StGB⁵</p> <p>³ Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p style="text-align: center;"><i>Pflicht zur Anzeige im Kinderschutz</i></p> <p>Jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, ist verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 (neu)</p> <p style="text-align: center;"><i>Melderecht und Meldepflicht</i></p> <p>¹ Jede Person ist berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine hilfsbedürftige Person zu melden.</p> <p>² Jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der Ausbildung, Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Anzeige zu erstatten.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p style="text-align: center;"><i>Kindeschutzgruppe</i></p> <p>¹ Die Direktion des Innern kann eine Kindeschutzgruppe einsetzen oder mittels Vereinbarung Dritte damit beauftragen.</p> <p>² Sie regelt deren Aufgaben und Zusammen-</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
	setzung.	
	2. Mandatsführung (neu)	
	<p style="text-align: center;">§ 46 (neu) <i>Allgemein</i></p> <p>¹ Als Beiständin oder Beistand kann jede natürliche Person ernannt werden, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorweisen kann (Art. 400 ZGB).</p> <p>² Die Berufsbeistände im Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Fachstelle oder einer geeigneten Privatperson überträgt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 46 (neu) <i>Allgemein</i></p> <p>² Die Gemeinden sind verpflichtet, ausreichend Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Mandaten zu bezeichnen, sowie ein oder mehrere Mandatsführungszentren zu bilden.</p> <p>³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei Säumnis der Gemeinden auf deren Kosten eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand ernennen.</p> <p>³ Die Berufsbeistände der Gemeinden übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Fachstelle oder einer geeigneten Privatperson überträgt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 47 (neu) <i>Entschädigung und Spesen</i></p> <p>¹ Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen, die aus dem Vermögen der betroffenen Personen ausgerichtet werden.</p> <p>² Ist kein Vermögen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung vom Kanton zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 (neu) <i>Entschädigung und Spesen</i></p> <p>² Ist kein Vermögen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung von der unterstützungspflichtigen Gemeinde zu bezahlen.</p>

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
	³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung über die Entschädigung und den Spensersatz unter Berücksichtigung des Aufwandes für Verwaltung und des Vermögens.	
	<p style="text-align: center;">§ 48 (neu) <i>Aufsicht</i></p> <p>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Mandatsführenden wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.</p>	
	3. Fürsorgerische Unterbringung (neu)	
	A. Behördliche Unterbringung (neu)	
	<p style="text-align: center;">§ 49 (neu) <i>Zuständigkeit</i></p> <p>¹ Über die Unterbringung und die Entlassung entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p> <p>² Sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr bestehen, beantragt die Einrichtung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entlassung.</p>	
	3.2 Ärztliche Unterbringung (neu)	
	<p style="text-align: center;">§ 50 (neu) <i>Nachbetreuung</i></p> <p>¹ Besteht Rückfallgefahr, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung anordnen.</p> <p>² Sie holt vorgängig einen Bericht der handelnden Arztperson ein.</p>	
	B. Ärztliche Unterbringung (neu)	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
	<p style="text-align: center;">§ 51 (neu) <i>Einweisung</i></p> <p>¹ Jede Facharztperson der Psychiatrie, die eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Zug besitzt, kann die Unterbringung (Art. 429 ZGB) anordnen.</p> <p>² Bei Gefahr in Verzug kann jede Arztperson, die eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Zug besitzt, die Unterbringung anordnen.</p> <p>³ Die Gültigkeit der ärztlichen Unterbringung ist auf sechs Wochen beschränkt.</p> <p>⁴ Die angeordnete Arztperson stellt den Unterbringungsentscheid unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 52</p> <p style="text-align: center;"><i>Ablehnung eines vormundschaftlichen Amtes</i></p> <p>Die Übernahme eines vormundschaftlichen Amtes dürfen ausser den in Art. 383 ZGB bezeichneten Personen ablehnen: die Mitglieder des Regierungsrats, der Landschreiber sowie die vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts, des Obergerichts und des Kantonsgerichts.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 (neu) <i>Entlassung</i></p> <p>¹ Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung (Art. 429 Abs. 3 ZGB).</p> <p>² Besteht Rückfallgefahr, so kann die Einrichtung mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung anordnen.</p> <p>³ Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 53 - 61</p> <p>aufgehoben (seit 1. August 1978)</p>	<p style="text-align: center;">§ 53 (neu) <i>Weiterführung der fürsorglichen Unterbringung</i></p> <p>¹ Hält die Einrichtung eine Unterbringung für länger als sechs Wochen für notwendig, stellt sie bei der Kindes- und Erwachsenenbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahme.</p> <p>² Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der sechswöchigen Frist einzureichen. Der An-</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
	trag ist zu begründen.	
	C. Ambulante Massnahmen (neu)	
	<p style="text-align: center;">§ 54 (neu) <i>Gegenstand</i></p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen anordnen.</p> <p>² Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere kann sie:</p> <p>a) der betroffenen Person Weisungen erteilen;</p> <p>b) der betroffenen Person, die mutmasslich an einer psychischen Störung leidet oder schwer verwahrlost ist, anweisen, sich einer ambulanten ärztlichen Untersuchung oder therapeutischen Behandlung zu unterziehen.</p> <p>³ Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.</p>	
	4. Verantwortlichkeit (neu)	
	<p style="text-align: center;">§ 55 (neu) <i>Rückgriff bei Haftungsfällen</i></p> <p>Der Rückgriff im Haftungsfall gemäss Art. 454 ZGB auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 (neu) <i>Rückgriff bei Haftungsfällen</i></p> <p>Redaktionelle Änderung:</p> <p>Der Rückgriff im Haftungsfall gemäss Art. 454 ZGB auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</p>
	5. Verfahren (neu)	
	<p style="text-align: center;">§ 56 (neu) <i>anwendbares Recht</i></p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
	<p>Auf das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor Verwaltungsgericht ist, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bundesrechtes, das Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) anwendbar.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 57 (neu) <i>Kosten</i></p> <p>¹ Die Gebühren für Amtshandlungen im Kindes- und Erwachsenenschutz richten sich unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 nach dem Gebührengesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p> <p>² Keine Kosten sind zu erheben in Kindeschutzfällen und im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung.</p> <p>³ Im Erwachsenenschutz kann in begründeten Fällen auf eine Kostenerhebung verzichtet werden. Ein Kostenvorschuss darf nicht verlangt werden.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 58 (neu) <i>Rechtsmittel</i></p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 450 ZGB) b) Beschwerden in den Fällen von Art. 439 ZGB c) Beschwerden gegen die Anordnung einer Nachbetreuung oder einer ambulanten Massnahme. <p>² Es ist für die Beurteilung örtlich zuständig, wenn die betroffene Person Wohnsitz im Kanton Zug hat oder wenn die Massnahme von einer Arztperson oder Einrichtung im Kanton Zug angeordnet wurde und die betroffene Person sich im Kanton Zug aufhält.</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
	<p style="text-align: center;">§ 59 (neu) <i>Übergangsbestimmung</i></p> <p style="text-align: center;">Der Regierungsrat ist befugt, Bestimmungen über die Übertragung der Geschäfte von den kommunalen Vormundschaftsbehörden zu der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erlassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 62 <i>Verordnung des Regierungsrates</i></p> <p>Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen insbesondere über die Aufgaben der Vormundschaftskommission (§§ 8 Abs. 1 und 12 Abs. 1), das Verfahren der Anordnung oder Aufhebung der Entmündigung, der Verbeiratung und der Verbeiständung (Art. 373 Abs. 1 und 397 Abs. 1 ZGB), die Mitwirkung der Behörden, die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens, die Art der Rechnungsführung, die Rechnungsablage, die Berichterstattung und Prüfung (Art. 425 ZGB)), die zu führenden Register und Protokolle sowie über die Aufbewahrung der Akten.</p>	<p style="text-align: center;">§§ 60-64</p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§§ 63 und 64</p> <p>aufgehoben (seit 17. November 2001)</p>		
<p style="text-align: center;">§ 65 <i>Haftung des Gemeinwesens</i></p> <p>Wird der Schaden, für welchen der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die betreffende Gemeinde und hinter dieser der Kanton (Art. 427 und 454).</p>	<p>aufgehoben</p>	
	<p>II. Änderung bisherigen Rechts</p>	
	<p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p>1. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949</p>	<p>1. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949</p>	
<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p>Der Direktion des Innern kommen zu:</p> <p>4. die Aufsicht über das Armen-, Fürsorge- und Vormundchaftswesen;</p>	<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p>Der Direktion des Innern kommen zu:</p> <p>4. die Aufsicht über das Sozialwesen und den Kindes- und Erwachsenenschutz;</p>	
<p>2. Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980</p>	<p>2. Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980</p>	
<p style="text-align: center;">§ 59</p> <p style="text-align: center;"><i>Einzelne Aufgaben</i></p> <p>¹ Der Einwohnergemeinde obliegt im Rahmen des Gesetzes insbesondere:</p> <p>1. die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;</p> <p>2. die Sicherstellung der elementaren Abstimmungen;</p> <p>3. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie die Gewährleistung; der öffentlichen Sicherheit. Vorbehalten bleiben Regelungen in anderen Erlassen, insbesondere im Polizeirecht</p> <p>4. das Volksschulwesen;</p> <p>5. das Sozial- und Vormundchaftswesen;</p> <p>6. die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit;</p> <p>7.;</p> <p>8. die Ortsplanung;</p>	<p style="text-align: center;">§ 59</p> <p style="text-align: center;"><i>Einzelne Aufgaben</i></p> <p>5. das Sozialwesen</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p>9. der öffentliche Verkehr;</p> <p>10. die Bau-, Handels- und Gewerbe-, Gesundheits-, Sitten- und Feuerpolizei;</p> <p>11. das Zivilstandswesen;</p> <p>12. das Bestattungswesen. ² Sie kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 120 <i>Aufgaben</i></p> <p>¹ Die Bürgergemeinde hat folgende Aufgabe:</p> <p>1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;</p> <p>2. Sozial- und Vormundschaftswesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürger;</p> <p>3. Verwaltung des Bürgergutes;</p> <p>4. Förderung der Heimatverbundenheit; ² Sie kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 120 <i>Aufgaben</i></p> <p>2. Sozialwesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger;</p>	
<p>Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976, BGS 162.1</p>	<p>3. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976</p>	
<p>D. Beschwerden gegen die fürsorgerische Freiheitsentziehung oder gegen die Abweisung eines Gesuches um Entlassung aus einer Anstalt (Art. 397a ff. ZGB)</p>	<p style="text-align: center;">§§ 79a bis 79h</p> <p>D. Beschwerden gegen die fürsorgerische Freiheitsentziehung oder gegen die Abweisung eines Gesuches um Entlassung aus einer Anstalt</p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 79a <i>1. Zuständigkeit</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 79a <i>1. Zuständigkeit</i></p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p>Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden gegen eine fürsorgerische Freiheitsentziehung oder gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuches (Art. 397 d ZGB).</p>	<p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 79b <i>2. Beschwerdegründe</i></p> <p>Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheides gerügt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79b <i>2. Beschwerdegründe</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 79c <i>3. Beschwerdeschrift</i></p> <p>Aus der Beschwerdeschrift muss hervorgehen, dass die betroffene Person gerichtliche Beurteilung der Freiheitsentziehung verlangt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79c <i>3. Beschwerdeschrift</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 79d <i>4. Rechtsbeistand</i></p> <p>Als Rechtsbeistand (Art. 397 f Abs. 2 ZGB) können im Kanton Zug zugelassene Rechtsanwälte, Sachverständige oder Personen, die in öffentlichen oder privaten Sozialdiensten tätig sind, beigezogen oder bestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79d <i>4. Rechtsbeistand</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 79e <i>5. Einvernahme</i></p> <p>Die betroffene Person wird vom Gericht mündlich einvernommen (Art. 397 f Abs. 3 ZGB).</p>	<p style="text-align: center;">§ 79e <i>5. Einvernahme</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 79f <i>6. Überprüfungsbefugnis</i></p> <p>Das Gericht ist an die Parteianträge nicht gebunden</p>	<p style="text-align: center;">§ 79f <i>6. Überprüfungsbefugnis</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 79g</p>	<p style="text-align: center;">§ 79g</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p style="text-align: center;"><i>7. Kosten</i></p> <p>¹ Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird ganz oder teilweise verzichtet, wenn die Beschwerde nicht mutwillig erfolgte.</p> <p>² Ein Kostenvorschuss darf nicht verlangt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><i>7. Kosten</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 79h</p> <p style="text-align: center;"><i>8. Ergänzende Vorschriften</i></p> <p>Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sinngemäss anzuwenden. Vorgehalten bleiben die Art. 397 d-f ZGB.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79h</p> <p style="text-align: center;"><i>8. Ergänzende Vorschriften</i></p> <p>aufgehoben</p>	
	<p>4. Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 29. April 1993</p>	
	<p>In den folgenden Bestimmungen des Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetzes wird der Ausdruck "vormundschaftlich zuständige Gemeinde" durch "zuständige Gemeinde" ersetzt: § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 lit. b.</p>	
	<p>5. Gebührengesetz (GebG Vorlage Nr. 1918.2 Laufnummer 13 363)</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 11 Abs. 4</p> <p>¹ Die Behörden erheben keine Gebühren in Unterstützungssachen.</p>	
<p>6. Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1)</p>	<p>6. Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008</p>	
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;"><i>Selbstbestimmung</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;"><i>Selbstbestimmung</i></p> <p>¹ Medizinische oder pflegerische Massnah-</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p>¹ Medizinische oder pflegerische Massnahmen dürfen nur mit Zustimmung der aufgeklärten, urteilsfähigen Patientin oder des aufgeklärten, urteilsfähigen Patienten durchgeführt werden. Für Massnahmen ohne Eingriffscharakter und einfache Eingriffe genügt die stillschweigende Zustimmung.</p> <p>² Eine urteilsfähige Person kann im Voraus ihren Willen in einer schriftlichen Patientenverfügung kundtun. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsfähigkeit in ihrem Namen entscheiden soll.</p> <p>³ Der Patientenverfügung wird entsprochen, sofern sie weder gegen gesetzliche Vorschriften verstösst noch begründete Zweifel bestehen, dass sie den mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten wiedergibt.</p>	<p>men dürfen nur mit Zustimmung der aufgeklärten, urteilsfähigen Patientin oder des aufgeklärten, urteilsfähigen Patienten durchgeführt werden.</p> <p>² Für Massnahmen ohne Eingriffscharakter und einfache Eingriffe genügt die stillschweigende Zustimmung.</p> <p>³ Für Äusserungen in Patientenverfügung und Vertretungen bei medizinischen Massnahmen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;"><i>Behandlung urteilsunfähiger Personen</i></p> <p>¹ Hat eine urteilsunfähige Person sich nicht im Voraus in einer Patientenverfügung zur Behandlung oder zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen geäussert, bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.</p> <p>² Verweigert die berechnigte Vertreterin oder der berechnigte Vertreter die Zustimmung, kann sich die behandelnde Person ungeachtet der Schweigepflicht an die Vormundschaftsbehörde wenden.</p> <p>³ Im Notfall oder bis zur Bezeichnung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters sind die dringlichen und notwendigen medizinischen Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person zu ergreifen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;"><i>Behandlung urteilsunfähiger Personen</i></p> <p>Die Behandlung von urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>	
§ 38	§ 38	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p style="text-align: center;"><i>Berechtigte Personen</i></p> <p>Berechtigte Personen im Sinne von § 37 Abs. 3 Bst. a sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die in einer Patientenverfügung zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen bezeichneten Personen; b) die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter; c) die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft beziehungsweise die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner; d) die Nachkommen; e) die Eltern; f) die Geschwister, sofern berechtigte Personen im Sinne von § 38 Bst. a bis e fehlen. 	<p style="text-align: center;"><i>Berechtigte Personen</i></p> <p>Berechtigte Personen im Sinne von § 37 Abs. 3 Bst. a sind die vertretungsberechtigten Personen nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch.</p>	
<p style="text-align: center;">2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Medizinische und pflegerische Zwangsmassnahmen</p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;"><i>Anordnung von medizinischen und pflegerischen Zwangsmassnahmen</i></p> <p>¹ Jede Zwangsmassnahme wie Zwangsmedikation, physischer Zwang, Fixation oder Isolation bedarf der Anordnung durch eine Arztperson. Pflegerische Zwangsmassnahmen wie Fixation oder Isolation dürfen auch durch diplomierte Pflegepersonen angeordnet werden.</p> <p>² Die Zwangsmassnahme ist nur zulässig bei Patientinnen und Patienten, die urteilsunfähig sind oder die gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die fürsorgerische Freiheitsentziehung in eine Behandlungseinrichtung eingewiesen wurden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;"><i>Anordnung von medizinischen und pflegerischen Zwangsmassnahmen</i></p> <p>¹ Die Anordnung von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit und von medizinischen Zwangsmassnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese gelten für Zwangsmassnahmen in somatischen Akutspitälern sinngemäss.</p> <p>² Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit müssen durch Arztpersonen oder diplomierte Pflegepersonen angeordnet werden.</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p>³ Die Massnahme muss notwendig sein, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin oder des Patienten oder Dritter abzuwenden bzw. um eine akute schwerwiegende Störung des Zusammenlebens zu beseitigen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 40 <i>Aufzeichnungen und Mitteilungen</i></p> <p>¹ Die Arzt- oder diplomierte Pflegeperson hat die Zulässigkeit und die Gründe für die Anordnung der Zwangsmassnahme, die Art und Weise ihrer Durchführung und ihre voraussichtliche Dauer schriftlich festzuhalten. Veränderungen sind laufend nachzutragen.</p> <p>² Das Anordnungsdokument hat den Hinweis zu enthalten, dass die Patientin oder der Patient oder eine von ihr bzw. ihm bezeichnete Vertrauensperson das Gericht anrufen kann und dass die Anordnung von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt überprüft wird.</p> <p>³ Je eine Ausfertigung des Dokuments über die Anordnung der Zwangsmassnahme ist der Patientin oder dem Patienten und der Vertrauensperson sowie der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt unverzüglich auszuhändigen bzw. zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p><i>Mitteilung an die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt</i></p> <p>Eine Kopie des Anordnungsprotokolls ist der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt unverzüglich zuzustellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 41 <i>Vorprüfung der Anordnung</i></p> <p>Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt prüft anhand der Aufzeichnung des Anordnungsdokuments unverzüglich, ob die Massnahme nach § 39 Abs. 2 und 3 zulässig und notwendig erscheint und die Aufzeichnungen und Mitteilungen nach § 40 erfolgt sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 <i>Vorprüfung der Anordnung</i></p> <p>Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt prüft anhand des Anordnungsprotokolls unverzüglich, ob die Massnahme zulässig und notwendig erscheint und die Aufzeichnungen und Mitteilungen erfolgt sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 42</p>		

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
<p><i>Nähere Überprüfung der Anordnung</i></p> <p>¹ Bestehen Zweifel an der Notwendigkeit oder Angemessenheit der Massnahme, so hat die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt die angeordnete Zwangsmassnahme unverzüglich näher zu überprüfen.</p> <p>² Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist berechtigt, zur näheren Überprüfung die Krankengeschichte der Patientin oder des Patienten einzusehen. Sie oder er kann die Patientin oder den Patienten anhören. Das Medizinal- und Pflegepersonal ist verpflichtet, der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt auf Verlangen ergänzende Auskünfte zu erteilen.</p> <p>³ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt teilt das Ergebnis der näheren Überprüfung innert 30 Tagen seit der Anordnung der Ärztin oder dem Arzt, der Patientin oder dem Patienten sowie der Vertrauensperson schriftlich mit.</p> <p>⁴ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt kann bei längerfristigen Massnahmen periodische weitere Anordnungsdokumente verlangen.</p>		
<p>7. Polizeigesetz vom 30. November 2006</p>	<p>7. Polizeigesetz vom 30. November 2006</p>	
<p>§ 18 Abs. 5</p> <p>⁵ Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die verfügte Massnahme umgehend der Vormundschaftsbehörde.</p>	<p>§ 18 Abs. 5</p> <p>⁵ Kommen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Betracht oder sind Kinder betroffen, meldet die Polizei die verfügte Massnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	
	<p>III. Aufhebung bisherigen Rechts</p>	
	<p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011	Antrag der Kommission vom 27. Juni 2011
	Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 28. Januar 1982.	
	IV.	
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	